

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

(Stand 01.04.2020)

Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb der Bevölkerung zu verhindern. Die Eindämmung des Virus ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, bereit zu halten. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass diese Verfügung streng ausgelegt werden muss. Die Regelungen dienen dem Schutz jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Es wird deshalb gebeten, die Verfügung zu beachten und möglichst wenig Gebrauch von den Ausnahmetatbeständen zu machen.

Dürfen Wochenmärkte noch stattfinden?

Nein, Wochenmärkte sind nicht zulässig.

Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden?

Ja, auch mehrere gemeinsame mobile Verkaufsstände für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf sind zulässig. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch mobiler Verkaufsstände zu verringern, sind durch entsprechende Abstände zwischen den Ständen Zugangsbeschränkungen oder andere geeignete Maßnahmen die vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Besuchern zu gewährleisten. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere bezüglich des Infektionsschutzes und der Vorgaben hinsichtlich des Sortiments, sind dabei einzuhalten. Weiteres können die Marktbehörden regeln.

Darf ich umziehen?

Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Eine Hilfeleistung durch nicht zum Hausstand zählende Umzugshelfer ist nicht zulässig. Lebens- und Ehepartner dürfen hingegen unterstützen.

Dürfen Zweitwohnsitze noch aufgesucht werden, wenn sie in einem anderen Landkreis liegen?

Ja, unabhängig von der Entfernung zum Erstwohnsitz.

Ist der Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners innerhalb des Freistaates Sachsen zulässig?

Ja, dies ist ausdrücklich erlaubt.

Ist der Besuch des Lebenspartners außerhalb des Freistaates Sachsen zulässig?

Ja, es ist allerdings auf die umfangreichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit anderer Bundes- und Nachbarländer hinzuweisen. Es wird dringend empfohlen, sich vor Reiseantritt über die geltenden Regelungen zu informieren.

Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben?

Der Umgang mit Kindern ist nach Maßgabe der familienrechtlichen Regelungen weiterhin gestattet. Dabei sind Infektionsrisiken insbesondere für Hochrisikopersonen zu vermeiden. Dazu

ist jeder Umgangsberechtigte aufgerufen genau zu prüfen, ob der Umgang nicht auf den Zeitraum nach der Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen verschoben werden kann, ob auf Fernkommunikationsmittel (bspw. Telefon, Mail, Videotelefonie) zurückgegriffen werden kann und ob Kinder unter Meidung öffentlicher Verkehrsmittel transportiert werden können.

Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt?

Der direkte persönliche Umgang ist für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen nur möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Der Besuch ist mit dem zuständigen Jugendamtes abzustimmen. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll.

Daneben sollte geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z.B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.

Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?

Ja.

Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?

Der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist zulässig, wenn diese unaufschiebbar sind. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen.

Dürfen Sitzungen, bspw. Vorstandssitzungen, noch stattfinden?

Vgl. Gemeinderatssitzungen

Ist Dauercamping gestattet?

Nein, hierbei handelt es sich um keinen triftigen Grund. Die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen wie Sanitäranlagen oder Küchen würde eine nicht hinnehmbare Erhöhung des Infektionsrisikos mit sich bringen.

Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne?

Nein. Eine grundsätzliche Festlegung zu Quarantänemaßnahmen von Rückkehrern aus dem Ausland gibt es in Sachsen nicht. Bitte bleiben Sie freiwillig 14 Tage zu Hause. Melden Sie sich bei Ihrem Hausarzt, wenn sie Corona-Symptome bekommen.

Können sich Rettungskräfte regelmäßig auf eine COVID-19-Infektion testen lassen?

Eine regelmäßige Testung ist momentan nicht vorgesehen. Aktuelle Hinweise erhalten Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html

Dürfen Privatwaldbesitzer Maßnahmen gegen den Borkenkäferbefall durchführen?

Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Eigentum sind unaufschiebbare Maßnahmen wegen des Befalls von Borkenkäfern zulässig.

Ist die Tätigkeit auf einer Baustelle durch die Ausgangsbeschränkung untersagt?

Nein, hierbei handelt es sich um Ausübung beruflicher Tätigkeit.

Können Dienst- und Handwerksleistungen weiterhin, auch im Außendienst, ausgeübt werden?

Grundsätzlich ja, soweit es sich um Ausübung beruflicher Tätigkeit handelt. Da aber soweit wie möglich soziale Kontakte reduziert werden sollen, sollten Termine bei Kunden auf dringende Fälle beschränkt werden (z.B. Notreparaturen wie Wasserschaden, Heizungsausfall, Verstopfung der Toilette). Verboten sind entsprechende Tätigkeiten, wenn diese mit Publikumsverkehr verbunden sind (z. B. Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Geschäft).

Darf ich noch Termine mit Handwerkern machen?

Grundsätzlich ja, aber aufgrund des hohen Infektionsrisikos sollten diese Termine wenn möglich verschoben werden bzw. nur bei Notfällen erfolgen.

Sind Hausmeisterdienste durch die Allgemeinverfügung untersagt?

Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist aber jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der ohnehin bestehenden Kontakte zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dürfen Fahrschulen noch öffnen?

Nein, weil es sich um eine Dienstleistung handelt und das Infektionsrisiko zu hoch ist.

Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaft zulässig?

Ja, weil es sich um Ausübung beruflicher Tätigkeit handelt. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten.

Ist die berufliche Tätigkeit von Maklern durch die Ausgangsbeschränkungen untersagt?

Nein, die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet.

Dürfen Anwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben?

Nach der Allgemeinverfügung ist die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gestattet. Dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte.

Ist die Ausübung der Jagd gestattet?

Die Einzeljagd ist ein »triftiger Grund«, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes einhält, also sie von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Dies gilt für den Jagdbezirk in Sachsen, in dem die Einzeljagd ausgeübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen. Auch hier gelten die vorgenannten Bedingungen, also unter Einhaltung der Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes.

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landwirtschaftsministeriums: <https://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html>

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden, die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Jagd, Jägerstammtische, gemeinsame Anfahrten zum Ansitz (außer Angehörige des eigenen Hausstandes) sind nicht zulässig.

Zulässig sind zudem die Nachsuche im Rahmen der Jagdausübung, die Ausübung der Jagdaufsicht, die Direktvermarktung von Wildbret, das Beschickung von Salzlecken und Kurrungen, die individuelle Ausbildung von Jagdgebrauchshunden (jedoch keine Gruppenausbildung) sowie der Bau und Reparatur von Reviereinrichtungen und der Anbau von Wildäckern, Hecken und Blühflächen, soweit die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes eingehalten werden, also in Begleitung von Lebenspartner/Angehörigen des eigenen

Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen. Mit der Nachsuche kann erforderlichenfalls auch ein Dritter beauftragt werden, der die Nachsuche im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten selbstständig durchführt.

Darf ich noch angeln?

Angeln (»Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereiches«) darf ausschließlich alleine und nur an Angelgewässern im Umfeld des Wohnbereiches stattfinden. Dabei müssen auch die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes beachtet werden, es muss also von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehöriger des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen.

Die zum Angeln notwendigen Berechtigungen (Fischereischein und Erlaubnisschein) müssen mitgeführt werden.

Information der Fischereibehörde: Derzeit sind die Prüfungslokale zum Ablegen der Fischereiprüfung geschlossen.

Sind Wege zu einer privaten Kinderbetreuung wegen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit gestattet?

Ja, Wege zu einer privaten Kinderbetreuung sind gestattet, sofern die Ausübung beruflicher Tätigkeit erforderlich ist und eine anderweitige Kinderbetreuung weder in der häuslichen Gemeinschaft noch in einer Kindertagesbetreuung möglich ist.

Dürfen weiterhin Speisen, z. B. Pizzen, außer Haus verkauft werden?

Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.

Ist der Handel mit Landbautechnik gestattet?

Soweit der Handel mit Landbautechnik bzw. der Service der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung dient, ist er zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die langfristige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung?

Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

Dürfen die Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet bleiben?

Ja, auch die des Gesundheitshandwerks, wie Orthopädie-Schuhtechniker, Optiker und Hörgeräteakustiker.

Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen noch in Anspruch genommen werden?

Medizinische und psychosoziale Versorgungsleistungen sowie der Besuch der Angehörigen der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies erforderlich ist, dürfen in Anspruch genommen werden.

Dürfen Fitness-Studios, die u.a. EMS-Trainings anbieten, geöffnet sein?

Nein, Fitness-Studios sind geschlossen.

Dürfen Perückenstudios geöffnet bleiben?

Wenn ein Rezept für die Versorgung mit einer Perücke o.ä. vorliegt, sind Einzeltermine unter Beachtung aller Hygienevorgaben zulässig.

Ist Fußpflege eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Allgemeinverfügung?

Ja, wenn die Fußpflege durch eine Podologin oder medizinische Fußpflegerin ausgeführt wird und diese medizinisch erforderlich ist. Kosmetische Fußpflege ist keine medizinische Versorgungsleistung.

Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?

Der Besuch auf Geburtsstationen ist nur engsten Angehörigen erlaubt. Dazu zählen vor allem die Väter der erwarteten und geborenen Kinder. Es ist aber auf die Besonderheiten der einzelnen medizinischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen (z.B. Hygienestandards, Betretungsverbot für Väter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die selbst an COVID-19 erkrankt sind).

Dürfen Mandanten Steuerberater aufsuchen?

Ja, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen in unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden.

Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden?

Die meisten Rathäuser und sonstigen Behörden sind für den Publikumsverkehr zur Zeit geschlossen. Trauungen können stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Standesamt. Dort werden Sie bspw. auch dazu beraten, ob das Standesamt überhaupt noch geöffnet hat. Außer dem Brautpaar und dem Standesbeamten dürfen keine weiteren Personen während der Trauung anwesend sein. Wir empfehlen Ihnen eine Absprache mit dem Standesamt.

Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?

Ja, sofern es sich um die Wahrnehmung eines unaufschiebbaren gerichtlichen Termins handelt und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt?

Ja, selbstverständlich ist die notwendige Einzelbegleitung zulässig.

Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen?

Momentan ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein Minimum beschränkt. Zugang haben Personen, die zu einem Termin geladen worden sind. Grundsätzlich dürfen Personen auch weiter öffentliche Verhandlungen besuchen.

Alle Besucherinnen und Besucher sind angesichts der allgemeinen Empfehlungen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus dringend aufgefordert, die Notwendigkeit eines Besuchs bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften zu hinterfragen. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollte geprüft werden, ob das jeweilige Gebäude betreten werden muss und ob das Anliegen auch schriftlich eingereicht werden kann. Persönliche Vorsprachen sollen – wenn überhaupt – nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung stattfinden. Im Zweifel können Sie auch telefonisch bei Gericht nachfragen.

Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird Personen untersagt, die innerhalb der letzten 14 Tage

- in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (tagesaktuell

abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren, oder

- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Betreten vieler Dienstgebäude in Besucherlisten eintragen und versichern, dass sie keiner der vorgenannten Fallgruppen a) oder b) angehören.

Ist die weitere Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet?

Ja, aber ausschließlich für Betriebsangehörige und nur in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr.

Ist die Öffnung von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien weiter zulässig?

Selbst produzierende und vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe dürfen geöffnet bleiben.

Dürfen Tank- und Raststätten, z. B. an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben?

Ja, Tankstellen können geöffnet bleiben. Entsprechend kann auch der Zugang zu Sanitäreinrichtungen geöffnet bleiben. Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie ist zulässig. Der Verzehr der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.

Dürfen Buchhandlungen, die auch Zeitungen verkaufen, öffnen?

Buchhandlungen sind zu schließen, weil der Schwerpunkt im Verkauf von Büchern und anderen Produkten liegt. Dies ist auch dann der Fall, wenn Zeitungen oder Zeitschriften mit zum Verkaufsangebot gehören.

Dürfen Geschäfte mit gemischtem Sortiment geöffnet bleiben?

Es dürfen nur Geschäfte, Supermärkte, Discounter usw., die Lebensmittel, Getränke, Hygiene- und Drogerieartikel und Tierfutter anbieten, geöffnet sein. Das gilt auch, wenn weitere nicht für den täglichen Bedarf notwendige Waren angeboten werden. Entscheidend ist, worauf der Schwerpunkt des Sortiments liegt.

Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig?

Grundsätzlich ja. Informieren Sie sich bitte auf der jeweiligen Homepage Ihrer Gemeinde/Behörde, ob der Wertstoffhof geöffnet ist

Ist die Müllentsorgung gesichert?

Ja, die Müllabfuhr arbeitet als Betrieb der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesem Thema sind die Bekanntmachungen der Kommunen und Landkreise zu beachten.

Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)?

Ja, bitte informieren Sie sich bei TÜV-Terminen vorab telefonisch oder per E-Mail über etwaige Änderungen in den Öffnungszeiten.

Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein?

Ja, das ist zulässig.

Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden?

Ja, Autowaschanlagen (Waschanlagen an Tankstellen, Waschstraßen und Wachboxen) haben auf.

Ist es erlaubt, sich während des Aufladens eines Elektrofahrzeugs außerhalb des Fahrzeugs aufzuhalten?

Ja. Wie beim Betanken eines Fahrzeuges mit Verbrennungsmotor ist der Aufenthalt im und am Fahrzeug gestattet.

Ist die Öffnung von Baumärkten weiter zulässig?

Nein, die Baumärkte sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Dürfen Handwerksbetriebe im Baumarkt noch Waren kaufen?

Ja, Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren abholen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen.

Ist die Öffnung von Tabakläden zulässig?

Nein, Tabakläden sind geschlossen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren ist anderweitig ausreichend gesichert.

Weshalb sind Treffen in kleinen Gruppen verboten?

Damit Sie und andere gesund bleiben.

Was bedeutet die Regelung, dass Sport und Bewegung vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs erlaubt sind?

Die Rechtsverordnung ist in Punkt 2.14. um das Wort „vorrangig“ ergänzt worden. Das dient der Klarstellung.

Die Regelung insgesamt hat das Ziel die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Das bedeutet, physische soziale Kontakte sind zu minimieren. Jeder soll zu Hause bleiben!

Bisher war geregelt, dass Sport und Bewegung im Umfeld des Wohnbereichs möglich war. Diesen Aspekt haben wir mit der neuen Formulierung noch einmal betont. Sport und Bewegung ist **vorrangig** im Umfeld des Wohnbereichs möglich.

Es geht darum, den Ausnahmecharakter der Regelung zu verdeutlichen. Es soll nur die absolut notwendige Aktivität im Freien erlaubt sein, nämlich die im Umfeld des Wohnbereichs. Also sind keine Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung erlaubt. Zum Beispiel bedeutet das für Dresden, dass Ausflüge in die Sächsische Schweiz, den Tharandter Wald oder das Erzgebirge nicht gestattet sind.

Ist es gestattet, im Freien auf einer Parkbank oder Grünfläche zu verweilen?

Ziel der gesamten Maßnahmen ist es, dass möglichst wenig Menschen sich im öffentlichen Raum aufhalten. Sport und Bewegung im Freien müssen daher unter dieser Prämisse gesehen werden. Jede Form von Bewegungssportarten ist hier gemeint. Unter Bewegung fällt selbstverständlich auch der Spaziergang. Zu Sport und Bewegung zählen naturgemäß auch die notwendigen Ruhe- und Entspannungsphasen. Von daher ist beispielsweise auch das kurze Sitzen auf einer Parkbank zulässig.

Darf ich den Friedhof besuchen und dort Grabpflege betreiben?

Der Besuch eines Friedhofs im Umfeld des Wohnbereichs ist zulässig. Sie können die Gräber Ihrer Verstorbenen weiterhin besuchen und die Bepflanzungen der Gräber pflegen.

Ist es erlaubt, Motorradausflüge zu unternehmen?

Nein, ein Motorradausflug ist kein triftiger Grund für das Verlassen der häuslichen Unterkunft. Selbstverständlich kann das Motorrad für notwendige Wege genutzt werden, z.B. für den Weg zur Arbeit oder zum Supermarkt.

Dürfen auch private Gärten besucht werden?

Ja, es dürfen nur eigene Kleingärten oder Grundstücke alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person besucht werden.

Dürfen Hundesalons geöffnet bleiben?

Nein, Hundesalons sind zu schließen. Sie sind nicht unabdingbar für die Versorgung von Tieren.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung?

Die Kontrolle erfolgt durch Justiz, Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Allgemeinverfügungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens - insbesondere zum Verbot von Veranstaltungen vom 20. März 2020

Die nachstehenden Antworten auf häufige Fragen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens im Freistaat Sachsen gelten ab dem 22. März 2020.

(Stand: 26. März 2020)

Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr generell öffnen?

Grundsätzlich sind seit dem 19. März 2020 alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen.

Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die – generell oder mit Einschränkungen – öffnen dürfen. Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:

- Anforderungen an die Hygiene
- Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden
- Vermeidung der Bildung von Warteschlangen

Einzelhandel/Großhandel:

- Apotheken
- Brennstoffhandel
- Drogerien
- Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte)
- Sanitätshäuser
- Poststellen
- Reinigungen
- Tankstellen

- Tierbedarfsmärkte,
- Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf)

Welche Handwerkerleistungen bzw. welche Dienstleistungen dürfen noch erbracht werden?

Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt.

Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?

Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens sind zum Beispiel:

- Apotheken
- ambulante Pflegedienste
- Ergotherapie
- Logopädie
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Podologen
- Physiotherapien
- Psychotherapie
- Sanitätshäuser

Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI?

Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

Dürfen Gaststätten geöffnet werden?

Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr unter der Bedingung, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen?

Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt.

Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?

Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22. März 2020 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten

werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März 2020 ein Betretungsverbot.

Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.

Welche Einrichtungen müssen generell geschlossen bleiben?

Alle außer der o.g. Ausnahmen. Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:

- Berufsförderungswerke
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fahrschulen
- Nachhilfe
- Nagelstudio
- Non-Food-Discounter
- Tabakläden
- Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft
- Spielotheken
- Tattoo-Studios
- Tanzschule
- Yogastudio
- Zoos und Wildparks

Dürfen Einzelhändler, die ihr Ladengeschäft nicht öffnen dürfen, einen Liefer- und Abholservice anbieten?

Ja, Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Nicht abschließend und beispielhaft seien genannt

- Buchläden
- Blumenläden

Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offen bleiben?

Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.

Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?

Diesbezüglich gilt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote.

Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Ausnahmen sind in der o. g. genannten Allgemeinverfügung benannt.

Haben Bestatter geöffnet?

Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es kann aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.

Haben Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet?

Diese Betriebe sind zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn es wird medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten. Auch das Erbringen dieser Dienstleistungen durch Hausbesuche ist unzulässig.

Dürfen öffentliche oder private Bildungseinrichtungen ihre Angebote digital fortführen?

Ja, es ist lediglich die Öffnung für den Publikumsverkehr untersagt. Die Angebote müssen im Fernunterricht erfolgen.

Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?

Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.

Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet?

Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen.

Dieses gilt insbesondere für:

- Hotels und Pensionen
- Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten
- die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z. B. auch AirBnB)
- Campingplätze und Wohnmobilstellplätzen

Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Gegebenenfalls werden den Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt.

Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?

Ja, es handelt sich um eine notwendige Übernachtung, die zulässig ist.

Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet?

Optiker und Hörgeräteakustiker sind als Dienstleister bzw. Handwerker von der Schließung nicht betroffen.

Sind Restaurants oder Betriebskantinen noch geöffnet?

Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Welche Einrichtungen des Handels bleiben geöffnet? Welche Läden sind damit von der Schließung betroffen?

Alle Läden, für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Im Zweifel ist der Lebensmittelbegriff weit auszulegen, so dass auch Süßwaren-, Spirituose- und Feinkostläden geöffnet bleiben dürfen.

Alle außer der o.g. Ausnahmen sind damit von der Schließung betroffen. Dies betrifft beispielsweise ausschließlich Tabakläden. Bei Mischbetrieben kann eine Öffnung erfolgen, wenn der erlaubte Teil überwiegt, beispielsweise Zeitschriftenläden mit einem Tabaksortiment.

Dürfen Geschäfte mit gemischtem Warenangebot (ein Teil unterliegt dem Verbot, ein anderer nicht) geöffnet sein (z.B. Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation)?

Ist der erlaubte Teil des Sortiments ein wesentlicher Teil des Geschäftes oder dient ein Teil des Geschäftes der Grundversorgung der Bevölkerung, darf das Geschäft geöffnet sein. Es dürfen aber nur die erlaubten Waren und Dienstleistungen verkauft werden. In dem oben genannten Schreibwarenhandel mit Poststelle darf nur die Poststelle betrieben werden, Schreibwaren dürfen nicht verkauft werden.

Können selbst produzierende und vermarktende landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Gartenbaubetriebe oder Baumschulen), ihre selbst angebauten oder hergestellten Produkte an die Endverbraucher verkaufen?

Ja, diese Betriebe können nach wie vor geöffnet bleiben. Wie bei allen anderen Einzelhändlern sind die Auflagen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung und zur Vermeidung von Warteschlangen zu einzuhalten.

Können bei Buchhändlern Bücher telefonisch vorbestellt und abgeholt werden?

Ladengeschäfte der Buchhändler sind zu schließen, auch wenn diese ein untergeordnetes Zeitschriften- und Zeitungsortiment führen. Es besteht aber die Möglichkeit sich telefonisch bestellte Bücher abzuholen oder liefern zu lassen.

Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?

Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt. Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss. Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an:
sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.

Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden?

Gottesdienste, Andachten o.ä. aus Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Gebetshäusern dürfen im Radio, TV oder online übertragen werden, soweit nur die unbedingt notwendigen Personen wie Pfarrer, Priester, Imam, Rabbiner, Kantor, Organist, Lektor sowie das Technikpersonal mitwirken und dabei auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygieneregeln geachtet wird.

Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüsse für Selbständige und wo kann man die Anträge herunterladen?

Bund, Länder und Kommunen unterstützen Unternehmen, die durch die Corona-Virus-Pandemie wirtschaftlich in Not geraten sind, finanziell.

In Sachsen ist die Sächsische Aufbaubank <https://www.sab.sachsen.de> der zentrale Ansprechpartner für die Unternehmen. Die SAB berät auch zu den Soforthilfen des Bundes für Solo-Selbständige und kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte. Auf der Website der SAB finden Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Landkreise und Kreisfreie Städte in Sachsen bieten ebenfalls finanzielle Hilfen an. Bitte erkundigen Sie sich auf den aktuellen Internetseiten Ihrer Kommune.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Allgemeinverfügung Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Können in stationären Einrichtungen betreute Kinder und Jugendliche beurlaubt werden?

Eine Beurlaubung von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche betreut werden, kann gegenwärtig im Regelfall nicht stattfinden. Wenngleich die Allgemeinverfügung lediglich von einem Betretungsverbot in diesen Einrichtungen spricht und hierfür Ausnahmen geregelt sind, ist es das Ziel der Verfügung, die sozialen Kontakte der Kinder und Jugendlichen so stark wie möglich einzuschränken, um Infektionsketten zu unterbinden. Eine Beurlaubung eines Kindes bzw. Jugendlichen würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen

Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?

Der Besuch auf Geburtsstationen ist nur engsten Angehörigen erlaubt. Dazu zählen vor allem die Väter der erwarteten und geborenen Kinder. Es ist aber auf die Besonderheiten der einzelnen medizinischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen (z.B. Hygienestandards, Betretungsverbot für Väter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben).